

Öffentliche Bekanntmachung

Die Pro-Vesta GmbH & Co. KG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Grundwasserhaltung während der Bauzeit eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und für das Bauen im Grundwasser auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn.: 59/1 und 59/21 jeweils auf der Gemarkung Krozingen und Gemeinde Bad Krozingen.

Die Planung sieht eine Grundwasserhaltung für einen Zeitraum von 20 Tagen vor. Geplant ist eine Entnahmemenge des Grundwassers von max. 2,4 l/s. Für die gesamte Maßnahme sollen max. 4.142,4 m³ Grundwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Das Untergeschoss wird gegen drückendes Grundwasser durch eine „weiße Wanne“ gesichert.

Die Planunterlagen liegen in der **Zeit vom 22.02.2019 bis einschließlich 22.03.2019** während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt Raum H204, zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in 79104 Freiburg, Stadtstr. 3, FB 430 –Untere Wasserbehörde- oder beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -